



EINZELVERTRAG

VP-Nr. «Bundesland» «Fachgebiet» «Arztnummer»

§ 1

1. Dieser Einzelvertrag wird zwischen

«Anrede» «Titel» «Vorname» «NAME»

(Im folgenden Vertragsarzt genannt) und der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien auf Grund der Bestimmungen des Gesamtvertrages vom 1.1.1980 abgeschlossen.

2. Der Inhalt des Gesamtvertrages samt den geltenden Sonder- und Zusatzvereinbarungen wird vom Vertragsarzt zur Kenntnis genommen.

§ 2

Die vertragsärztliche Tätigkeit wird in der Eigenschaft als «Facharzt_für» ausgeübt.

Berufssitz: «PLZ» «Ort»
Ordinationsstätte: «Adresse»

§ 3

Bezüglich der Art und des Umfanges der vertragsärztlichen Tätigkeit wird im Einvernehmen mit der zuständigen Ärztekammer besonders vereinbart:

«Zusatzvereinbarung»

§ 4

Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus dem Gesamtvertrag, aus den in Hinkunft abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen und aus diesem Einzelvertrag.

§ 5

1. Der Vertragsarzt gibt durch die Unterfertigung des Einzelvertrages sein Einverständnis, dass die von der Ärztekammer beschlossenen und der KFA bekanntgegebenen Abzüge von seinem Honorar vorgenommen werden können.

2. Der Vertragsarzt erklärt weiters, rechtskräftige Vorentscheidungen des Schlichtungsausschusses (§ 29 des Gesamtvertrages) sowie Entscheidungen der Schiedskommission (§ 31 des Gesamtvertrages) als verbindlichen Schiedsspruch im Sinne der §§ 577 ff. Zivilprozessordnung anzuerkennen.

§ 6

Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Monatsersten, der auf das Einlangen des vom Vertragsarzt unterfertigten Einzelvertrages bei der KFA folgt.